

S a t z u n g

des Marktes Altmannstein über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung im Markt Altmannstein

Der Markt Altmannstein erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.1974 (GVBl. S. 502) und Artikel 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) in Verbindung mit § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt, Dienststelle Ingolstadt folgende

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung im Markt Altmannstein.

§ 1

Straßenbenennung

- 1.) Die Straßennamen bestimmt der Marktgemeinderat.
- 2.) Die Straßennamen- und die Straßenhinweisschilder werden vom Markt beschafft, angebracht und unterhalten.
- 3.) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art sind verpflichtet, Straßennamensschilder anbringen bzw. erforderliche Pfosten hierzu aufstellen zu lassen.

§ 2

Hausnummerierung

- 1.) Jedes bebaute Grundstück im Markt Altmannstein ist mit einer ordnungsgemäßen Hausnummer zu versehen. Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch den Markt.
- 2.) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen von Hausnummernschildern an deutlich sichtbarer Stelle zu dulden.
- 3.) Die Hausnummernschilder werden durch den Markt beschafft und angebracht.

§ 3

Kosten

- 1.) Die Anschaffungskosten und die Anbringungskosten der Hausnummernschilder haben die Grundstückseigentümer zu tragen. Dies gilt auch bei einer behördlich angeordneten Umnummerierung.

- 2.) Der Preis für ein Hausnummernschild einschließlich der Anbringung des Schildes am Gebäude wird durch den Marktgemeinderat beschlussmäßig festgelegt.
- 3.) Die Kosten für die Straßennamensschilder trägt der Markt Altmannstein.

§ 4

Anbringung von selbst beschafften Hausnummernschildern

Mit Genehmigung des Marktes können auch selbst beschaffte Hausnummernschilder verwendet werden. Der Grundstückseigentümer hat jedoch in diesem Fall das vom Markt beschaffte Hausnummernschild abzunehmen und die Kosten nach § 3 Abs. 1 zu tragen.

§ 5

Ersatzvornahme

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Marktgemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.